

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

DER

TESAR POLSKA SPÓŁKA Z OGRANICZONĄ ODPOWIEDZIALNOŚCIĄ

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- 1.1. **KÄUFER** – Person, mit der der VERKÄUFER einen Vertrag abgeschlossen hat, auf den die vorliegenden AVB Anwendung finden;
- 1.2. **VERKÄUFER** – TESAR POLSKA spółka z ograniczoną odpowiedzialnością mit Sitz in Niepolomice, ul. Skarbowa 34, 32-005 Niepolomice, eingetragen im Rejestr Przedsiębiorców Krajowego Rejestru Sądowego [Unternehmensregister des Landesgerichtsregisters] bei Sąd Rejonowy dla Krakowa-Śródmieścia w Krakowie, XII Wydział Gospodarczy Krajowego Rejestru Sądowego [Amtsgericht Kraków - Śródmieście in Kraków, XII Wirtschaftsabteilung für Landesgerichtsregister] unter der Nummer KRS 0000341614, REGON [Nummer im Zentralen Wirtschaftsverzeichnis]: 241386501, NIP [Steuernummer]: 6342730934, Stammkapital 100.000,00 PLN, BDO [Abfall-Datenbank]: 000198462, mit dem Status als Großunternehmen im Sinne des Gesetzes vom 8. März 2013 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr;
- 1.3. **Partei, Parteien** – entsprechend VERKÄUFER oder KÄUFER oder gemeinsam VERKÄUFER und KÄUFER;
- 1.4. **AVB oder Allgemeine Verkaufsbedingungen** – vorliegende Allgemeine Geschäftsbedingungen;
- 1.5. **Anfrage** – Anfrage des KÄUFERS an den VERKÄUFER mit dem Ziel, eine Antwort auf die Anfrage zu erhalten;
- 1.6. **Antwort auf eine Anfrage** – Erklärung des VERKÄUFERS an den KÄUFER als Antwort auf eine Anfrage, die die Bedingungen des zukünftigen Vertrages beschreibt;
- 1.7. **Bestellung** – sooft in den AVB von einer Bestellung die Rede ist, ist darunter eine gemäß Abs. 4 der AVB aufgebene Bestellung zu verstehen;
- 1.8. **Auftragsbestätigung** – Erklärung des VERKÄUFERS über die Annahme der Bestellung, in der die Auftragsbedingungen bestätigt werden, einschließlich der Adresse und des Liefertermins, die dem KÄUFER nach Erhalt der Bestellung über Waren zugestellt wird;
- 1.9. **Vertrag** – Vertrag, der zwischen dem KÄUFER und dem VERKÄUFER als Ergebnis einer aufgegebenen und bestätigten Bestellung abgeschlossen wird und der die grundlegenden Bedingungen der Zusammenarbeit zwischen den Parteien festlegt, wonach sich der VERKÄUFER verpflichtet, die Ware herzustellen und an den KÄUFER zu liefern;
- 1.10. **Waren** – vom VERKÄUFER hergestellte und gelieferte Transformatoren (gießharz- oder ölgefüllt) und Wandler, die Gegenstand eines mit dem KÄUFER abgeschlossenen Vertrages sind;
- 1.11. **E-Mail-Adresse des VERKÄUFERS** – in der Bestellung angegebene E-Mail-Adresse der seitens des VERKÄUFERS beauftragten Person für Zwecke der Vertragserfüllung;
- 1.12. **E-Mail-Adresse des KÄUFERS** – in der Bestellung angegebene E-Mail-Adresse der seitens des KÄUFERS beauftragten Person für Zwecke der Vertragserfüllung;
- 1.13. **Werktag, Werktage** – Tag von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage in Polen gemäß dem Gesetz über gesetzliche Feiertage vom 18. Januar 1951;
- 1.14. **INCOTERMS** – Sammlung von internationalen Regeln für die Lieferung von Produkten, die von der Internationalen Handelskammer (ICC) empfohlen und veröffentlicht werden;
- 1.15. **KC** – Gesetz vom 23. April 1964 – Kodeks Cywilny [Zivilgesetzbuch].

2. GELTUNGSBEREICH

- 2.1. Die vorliegenden AVB sind Bestandteil des zwischen dem VERKÄUFER und dem KÄUFER abgeschlossenen Vertrages und gelten für alle vom KÄUFER beim VERKÄUFER aufgegebenen Bestellungen, es sei denn, ihre Anwendung wird von den Parteien ausdrücklich ausgeschlossen.
- 2.2. Für den Fall, dass ein gesonderter Kooperationsvertrag zwischen den Parteien abgeschlossen wurde, der die Grundsätze des Warenverkaufs regelt, finden die Bestimmungen der AVB keine Anwendung auf diesen Vertrag.
- 2.3. In dem in den AVB nicht geregelten Bereich finden die im Inhalt der Bestellung jeweils angegebenen INCOTERMS-Bedingungen Anwendung.
- 2.4. Im Falle von Widersprüchen zwischen dem Inhalt der Bestellung, der Auftragsbestätigung und dem Inhalt der AVB sind die Bestimmungen der Auftragsbestätigung maßgebend.
- 2.5. Der VERKÄUFER hat das Recht, die AVB zu ändern. Werden Änderungen der AVB vorgenommen, hat der VERKÄUFER es dem KÄUFER an die E-Mail-Adresse des KÄUFERS mitzuteilen. Die Änderung der AVB tritt innerhalb von 30 Tagen nach Benachrichtigung des KÄUFERS über die Änderung in Kraft.

3. GEGENSTAND DER AVB

- 3.1. Gegenstand der vorliegenden AVB ist die Festlegung detaillierter Grundsätze für den Verkauf von Waren, die im Handelsangebot des VERKÄUFERS enthalten sind, einschließlich der Festlegung von:
- 3.1.1. Art und Weise der Vornahme von Bestellungen durch den KÄUFER,
- 3.1.2. Terminen und Regeln für die Lieferung von Waren durch den VERKÄUFER,

- 3.1.3. Art und Weise der Preisgestaltung und der Zahlungsfristfestsetzung,
- 3.1.4. Garantiebedingungen,
- 3.1.5. Haftung des VERKÄUFERS,
- 3.1.6. Voraussetzungen für den Rücktritt von der Bestellung.

4. AUFGEBEN VON BESTELLUNGEN

- 4.1. Der Warenverkauf erfolgt auf Grund einer vom KÄUFER aufgegebenen und vom VERKÄUFER bestätigten Bestellung. Der KÄUFER gibt die Bestellung auf Grund der Antwort auf eine Anfrage innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zustellung der Antwort auf eine Anfrage auf, es sei denn, in der Antwort auf eine Anfrage wurde ein anderer Zeitpunkt fixiert.
- 4.2. Die Bestellungen über Waren werden vom KÄUFER per E-Mail an die E-Mail-Adresse des VERKÄUFERS aufgegeben, indem er dem VERKÄUFER eine Bestellung übermittelt, die mindestens die in Abs. 4.10 nachstehend genannten Elemente enthält. Die Bestellung kann auch in Schriftform an die Postadresse des VERKÄUFERS aufgegeben werden: TESAR POLSKA spółka z ograniczoną odpowiedzialnością mit Sitz in Niepolomice, ul. Skarbowa 34, 32-005 Niepolomice.
- 4.3. Der VERKÄUFER bestätigt die Annahme der Bestellung zur Ausführung innerhalb von 3 Werktagen nach Zugang der Bestellung. Die Auftragsbestätigung erfolgt in der gleichen Form, in der die Bestellung aufgegeben wurde.
- 4.4. In begründeten Ausnahmefällen setzt der VERKÄUFER den KÄUFER innerhalb der in Abs. 4.4 genannten Frist über die Verlängerung der Wartezeit auf die Auftragsbestätigung in Kenntnis und gibt diese verlängerte Frist an.
- 4.5. Sollte der VERKÄUFER die Bestellung in der in Abs. 4.4. und 4.5. vorstehend angegebenen Verfahrensweise und innerhalb der dort genannten Frist weder bestätigen noch ablehnen, gilt die Bestellung als nicht angenommen.
- 4.6. Als Termin der Ausführung der Bestellung wird von den Parteien das in der Auftragsbestätigung angegebene Datum angenommen.
- 4.7. Nach Erhalt der Auftragsbestätigung ist der KÄUFER nicht berechtigt, die Bestellung ohne ausdrückliche, vorherige, zu ihrer Wirksamkeit schriftlich oder in elektronischer Form erteilte Zustimmung des VERKÄUFERS zu stornieren oder zu widerrufen oder Änderungen daran vorzunehmen.
- 4.8. Der Vertrag wird mit dem Zeitpunkt der Auftragsbestätigung durch den VERKÄUFER abgeschlossen. Von diesem Zeitpunkt an sind die Bestellung und die Auftragsbestätigung gültig und für beide Parteien bindend.
- 4.9. Die Bestellung soll mindestens folgende Daten enthalten:
- 4.10. 4.10.1. Bezeichnung der Ware mit Bestimmung der technischen Parameter und des bestellten Zubehörs,
- 4.10.2. Menge der Waren,
- 4.10.3. Preis der Ware,
- 4.10.4. Liefertermin,
- 4.10.5. Lieferort,
- 4.10.6. vereinbarte Lieferbedingungen (INCOTERMS),
- 4.10.7. Art und Weise der Verpackung, soweit in der Angebotsphase eine andere als die Standardverpackung vereinbart wurde,
- 4.10.8. Art und Weise der Abnahme der Waren,
- 4.10.9. Vorname und Name der Person, die beauftragt ist, Bestellungen aufzugeben und die Ware am Lieferort abzunehmen.
- 4.11. Für den Fall, dass der KÄUFER keine zur Abnahme der Ware am Lieferort beauftragten Personen angibt, wird die Ware an eine Person übergeben, die sich als zur Abnahme und zur Bestätigung der Annahme der Warenlieferung befugte Person meldet.
- 4.12. Der VERKÄUFER behält sich das Recht vor, die Ausführung einer Bestellung aus folgenden Gründen abzulehnen:
- 4.12.1. unvollständige Bestellung,
- 4.12.2. fehlender Produktionsvorratsbestand,
- 4.12.3. aus logistischen oder technischen Gründen,
- 4.12.4. aus anderen wichtigen Gründen.
- 4.13. Ist der VERKÄUFER nicht imstande, die Bestellung innerhalb der vom KÄUFER in der Bestellung angegebenen Frist aus den in Abs. 4.12. genannten Gründen auszuführen, hat der VERKÄUFER den KÄUFER über etwaigen alternativen Modus der Ausführung der Bestellung in der Auftragsbestätigung zu informieren.
- 4.14. In dem in Abs. 4.13 genannten Fall soll der KÄUFER innerhalb von 3 Werktagen nach Erhalt der Auftragsbestätigung des VERKÄUFERS durch Versenden einer Nachricht an die E-Mail-Adresse des VERKÄUFERS seine Einwilligung in die Ausführung der Bestellung zu den vom VERKÄUFER vorgestellten alternativen Bedingungen bestätigen. Bleibt eine

- Antwort des KÄUFERS aus, so wird davon ausgegangen, dass der KÄUFER die alternativen Lieferbedingungen akzeptiert.
- 4.15 Der KÄUFER hat keinerlei Ansprüche gegen den VERKÄUFER wegen Verweigerung/Verzögerung der Ausführung einer Bestellung, die nach dem vorbezeichneten Modus erfolgt.
- 5. LIEFERUNGEN**
- 5.1 Die bestellten Waren werden an dem KÄUFER entsprechend den in der Bestellung genau bestimmten Regeln DAP oder EXW (INCOTERMS 2020) geliefert.
- 5.2 Der KÄUFER oder die von ihm in der Bestellung beauftragte Person ist verpflichtet, die Waren zu dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Liefertermin abzunehmen.
- 5.3 Die Abnahme des Gegenstands der Bestellung wird durch einen von beiden Parteien unterzeichneten Lieferschein „Lieferschein“ bestätigt. Im Namen des VERKÄUFERS ist der Lieferschein von einem Logistiker oder Lageristen, der bei der Übergabe der Ware an den Frachtführer anwesend ist, und im Namen des KÄUFERS von dem vom KÄUFER beauftragten Person, die bei der Lieferung anwesend ist, zu unterzeichnen. Die Parteien sind verpflichtet, die Abnahme der Ware mit einer lesbaren Unterschrift auf dem Papierlieferschein oder mit einer lesbaren Unterschrift auf einem elektronischen Gerät, das den elektronischen Lieferschein automatisch erstellt, zu bestätigen. Die mangelnde Lesbarkeit der Unterschrift des KÄUFERS kann nicht der Grund zur Bestreitung der Lieferung sein und behindert nicht bei Ausstellung eines Lieferscheins und eines Verkaufsbelegs.
- 5.4 Die Gefahr des Untergangs und der Beschädigung des Gegenstands der Bestellung geht mit der Lieferung der Waren an den in der Bestellung angegebenen Ort auf den KÄUFER über, selbst wenn die Abnahme der Ware aus den vom KÄUFER zu vertretenden Gründen verweigert wird. Der KÄUFER hat die Ware am Lieferort selbst zu entladen. Der VERKÄUFER ist nicht für das Entladen der Waren verantwortlich, es sei denn, in der Auftragsbestätigung wurde etwas anderes vereinbart.
- 5.5 Der KÄUFER hat für sichere Bedingungen der Zufahrt zum Lieferort zu sorgen.
- 5.6 Sollte der KÄUFER die zur Anlieferung herausgegebene Ware zu den in der Auftragsbestätigung vereinbarten Lieferbedingungen aus den vom KÄUFER zu vertretenden Gründen nicht abnehmen, wird der KÄUFER verpflichtet:
- 5.6.1. Transportkosten für die nicht erfolgte Lieferung zu erstatten,
- 5.6.2. Lagerkosten der Waren zu erstatten,
- 5.6.3. Kosten, die dem VERKÄUFER für den erneuten Transport der Bestellung zum Lieferort entstanden sind, zu erstatten.
- 5.7. Mit Lieferung der Ware werden dem KÄUFER bereitgestellt:
- 5.7.1. technische Standarddokumentation für die jeweilige Ware in einer Ausfertigung,
- 5.7.2. Protokoll über Werksabnahme (FAT), die auf Verlangen des KÄUFERS gemäß Abs. 5.12 durchgeführt wird,
- 5.7.3. Prüfbericht,
- 5.7.4. oder sonstige, mit dem KÄUFER in der Angebotsphase vereinbarte Unterlagen.
- 5.8. Technische Standarddokumentation kann dem KÄUFER auch in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse des KÄUFERS übermittelt werden.
- 5.9. Nachträgliche technische Dokumentation wird an den KÄUFER auf sein ausdrückliches Verlangen innerhalb der von den Parteien vereinbarten Frist per E-Mail zugestellt.
- 5.10. Sollte technische Standarddokumentation oder nachträgliche technische Dokumentation unvollständig oder fehlerhaft sein, hat der KÄUFER den VERKÄUFER darüber innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt in Kenntnis zu setzen. Bei Überschreitung dieser Frist verwirkt der KÄUFER seine Rechte auf Schadensersatz daraus. Der VERKÄUFER hat den Mangel in der Dokumentation so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Anzeige über den Mangel/die Unvollständigkeit, zu ergänzen oder zu beheben.
- 5.11. Der VERKÄUFER führt Zulassungstests in Übereinstimmung mit den für die jeweilige Ware geltenden IEC-Normen im Herstellungswerk des VERKÄUFERS durch. Die Wiederholung der Zulassungstests in Anwesenheit des KÄUFERS oder einer vom KÄUFER beauftragten Person ist kostenpflichtige Zusatzleistung.
- 5.12. Auf ausdrückliches, schriftliches oder per E-Mail gerichtetes Verlangen des KÄUFERS führt der VERKÄUFER Werkstests (FAT) durch, die das Erreichen der für die betreffende Ware garantierten Parameter bestätigen. Die Werkstests finden ausschließlich im Herstellungswerk des VERKÄUFERS statt. Der VERKÄUFER hat die Werkstests zu einem Werksabnahmeprotokoll zu nehmen, das dem KÄUFER mit Lieferung der Ware zugestellt wird. Die Kosten für Werkstests gehen dem KÄUFER zu Lasten.
- 5.13. In den in der Auftragsbestätigung angegebenen Preisen sind ausschließlich die Kosten der Lieferung von Waren, Materialien und der Erbringung von den in der Auftragsbestätigung ausdrücklich fixierten Dienstleistungen inbegriffen. Der VERKÄUFER behält vor, dass technische Unterstützung bei Prüfung, Abnahme und Montage der Waren am Zielobjekt oder Lieferung von Materialien bzw. Erbringung von Dienstleistungen, die vorher schriftlich nicht vereinbart wurden, vom VERKÄUFER auf ausdrücklichen Wunsch des KÄUFERS gegen eine zusätzliche Gebühr ausgeführt werden können.
- 5.14. Alle Ansprüche des KÄUFERS gegen den VERKÄUFER wegen Nichtausführung der Bestellung durch den VERKÄUFER aus anderen Gründen als in Abs. 4.12 der AVB vorgeschrieben, durch Verspätung oder Verzug müssen sich aus den tatsächlich getragenen und nachgewiesenen Kosten des KÄUFERS ergeben, sie umfassen nicht entgangene Vorteile

und Folgeschäden und können insgesamt 25% des Nettowertes der von Verspätung, Verzug oder Nichtlieferung betroffenen Bestellung nicht überschreiten.

- 6. PRÜFUNG DER WARE BEI ABNAHME**
- 6.1. Am Tag der Lieferung der Ware ist der KÄUFER oder eine von ihm beauftragte Person verpflichtet, die quantitative und qualitative Abnahme einschließlich der Überprüfung des Zustands der Verpackung im Falle der in Verpackungen gelieferten Erzeugnisse durchzuführen.
- 6.2. Werden Abweichungen zwischen der gelieferten Ware und dem Inhalt der Auftragsbestätigung hinsichtlich des Gegenstands der Bestellung, der Menge und/oder der Qualität festgestellt, ist der KÄUFER oder eine von ihm beauftragte Person verpflichtet, einen Abweichungsbericht zum Lieferschein zu verfassen und anschließend dem Frachtführer zur Unterschrift vorzulegen.
- 6.3. Innerhalb von 5 (in Worten: fünf) Werktagen nach Abnahme der Ware hat der KÄUFER in Schriftform oder an die E-Mail-Adresse des VERKÄUFERS eine Mängelanzeige zu übermitteln, die Folgendes enthält:
- 6.3.1. Beschreibung der festgestellten Nichtkonformität der Ware und Bericht, der vom KÄUFER am Lieferort verfasst und vom Frachtführer sowie vom KÄUFER oder von einer vom KÄUFER beauftragten Person unterzeichnet wird,
- 6.3.2. Fotografische Dokumentation der festgestellten Abweichungen,
- 6.3.3. Lieferschein,
- 6.3.4. Bestimmung des Anspruchs des KÄUFERS.
- 6.4. Wird ein Mangel an der Ware entdeckt, kann der KÄUFER unverzügliche Nachbesserung verlangen, und wenn dies nicht möglich ist oder die Ware immer noch denselben Mangel aufweist, kann der KÄUFER den Austausch der mangelhaften Ware verlangen.
- 6.5. Der VERKÄUFER hat die Anzeige innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der vollständigen Anzeige zu prüfen.
- 6.6. Der VERKÄUFER stellt sicher, dass Mängel, die gemäß Abs. 6.1 vorstehend offengelegt werden, innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Anzeige behoben werden. Ist eine Nachbesserung innerhalb der vorgenannten Frist wegen der begrenzten Verfügbarkeit von Ersatzteilen nicht möglich, behält sich der VERKÄUFER das Recht vor, Reparaturzeit um die Zeit zu verlängern, die für den Bezug dieser Teile erforderlich ist, wovon der VERKÄUFER den KÄUFER jeweils vor Ablauf der im ersten Satz genannten Frist in Kenntnis setzt.
- 6.7. Der KÄUFER ist verpflichtet, dem VERKÄUFER unter Androhung, dass er die Prüfung der Anzeige verweigert, die Besichtigung der Ware zu/an dem von den Parteien gemeinsam vereinbarten Zeitpunkt und Ort zu ermöglichen.
- 6.8. Die mangelhafte Ware soll zum Zeitpunkt der Mängelanzeige in ihrer Originalverpackung oder in derjenigen Verpackung verbleiben, in der sie an den KÄUFER geliefert wurde.
- 6.9. Der VERKÄUFER haftet nicht für die Benutzung der Ware durch den KÄUFER, wenn diese nach der Entdeckung und Anzeige des Mangels und vor dessen Überprüfung erfolgt ist. In diesem Fall trägt der KÄUFER die volle Verantwortung für die Folgen der Benutzung der Ware.
- 6.10. Die Anzeige von Mängeln an der Ware entbindet den KÄUFER nicht von der Verpflichtung, Forderungen aus dem Kaufvertrag rechtzeitig zu bezahlen.
- 6.11. Das Unterlassen von mindestens einer der in Abs. 6.1, 6.2 und 6.3 der AVB genannten Pflichten durch den KÄUFER hat den Verlust der Berechtigungen des KÄUFERS auf wirksame Mängelrüge zur Folge.
- 6.12. Die Ansprüche des KÄUFERS wegen Mängel an der Ware, gleich aus welchem Grund, müssen sich aus den tatsächlich getragenen und nachgewiesenen Kosten ergeben, sie umfassen nicht entgangene Vorteile und können 100% des Nettowertes der von einem Mangel betroffenen Bestellung nicht überschreiten.
- 7. GARANTIE, GEWÄHRLEISTUNG**
- 7.1. Der VERKÄUFER gewährt dem KÄUFER eine Garantie für die gelieferten Waren. Die Garantiefrist beginnt ab dem Datum der Zustellung der MwSt-Rechnung an den KÄUFER zu laufen.
- 7.2. Für die auf Grund der Bestellungen gelieferten Waren gelten die Standardgarantiebedingungen nach den in der Anlage Nr. 1 zu den AVB - Garantiebedingungen - aufgeführten Regeln.
- 7.3. Der VERKÄUFER ist nicht verpflichtet, einen Mangel zu beheben, der nicht durch die Garantie zu den Garantiebedingungen abgedeckt ist; er kann diesen Mangel jedoch gegen eine zusätzliche Vergütung beheben, die von den Parteien im Wege gesonderter Verhandlungen vereinbart wird.
- 7.4. Der VERKÄUFER schließt bei Ausführung der auf Grund dieser AVB auszuführenden Bestellungen die Bestimmungen der allgemein geltenden Vorschriften über die Gewährleistung für Mängel aus.
- 7.5. Der VERKÄUFER haftet nicht im Fall unsachgemäßer Verwendung, Montage oder falscher Lagerung der Ware.
- 8. ABRECHNUNGEN DER PARTEIEN**
- 8.1. Die Rechnungen werden am Tag des Versands der Ware ausgestellt und vom VERKÄUFER elektronisch an die E-Mail-Adresse des KÄUFERS oder herkömmlich an die Postanschrift des KÄUFERS gesendet.
- 8.2. Die Rechnung soll die mit dem Tatbestand übereinstimmenden Daten enthalten, d.h. korrekte Anzahl der Waren in Übereinstimmung mit dem Lieferschein, Kaufpreis, Bezeichnung der Waren, Bankverbindung des VERKÄUFERS und Information über die Bestellnummer.
- 8.3. Die Zahlungen sollen per Überweisung auf das auf der Rechnung angegebene Bankkonto des VERKÄUFERS erfolgen.

- 8.4. Als Zahlungstag gilt der Tag der Gutschrift auf dem Bankkonto des VERKÄUFERS.
- 8.5. Der Verzug bei Zahlung von Forderungen aus MwSt-Rechnungen berechtigt den VERKÄUFER, Zinsen für Verzug im Geschäftsverkehr in Rechnung zu stellen.
- 8.6. Der VERKÄUFER behält sich das Eigentumsrecht an den Waren, die Gegenstand des Verkaufs sind, bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor.
- 9. RÜCKTRITT VON DER BESTELLUNG**
- 9.1. Der KÄUFER hat das Recht, von der Bestellung zurückzutreten, soweit der VERKÄUFER mit Lieferung der Ware länger als 30 Tage in Verzug ist, vorbehaltlich Abs. 4.13 der AVB.
- 9.2. Die Inanspruchnahme des Rechts auf Rücktritt von der Bestellung ist möglich, wenn der VERKÄUFER die Waren nicht innerhalb einer Nachfrist von mindestens 14 Kalendertagen liefert, die ihm vom KÄUFER in der Aufforderung zur Lieferung der Waren gesetzt wird. Die Aufforderung muss zu ihrer Wirksamkeit in Schriftform oder elektronisch erstellt werden.
- 9.3. Der VERKÄUFER ist berechtigt, in den folgenden Fällen von der Bestellung zurückzutreten:
- 9.3.1. Verzug bei Zahlung von Forderungen gegen den VERKÄUFER, der 30 Kalendertage überschreitet,
- 9.3.2. sonstige, als in Abs. 9.3.1 vorstehend angegeben, grobe Verstöße des KÄUFERS gegen seine wesentlichen Pflichten aus der Bestellung.
- 9.4. Die Inanspruchnahme des Rechts auf Rücktritt von der Bestellung ist möglich, wenn der KÄUFER die vorstehend genannten Verstöße trotz des erfolglosen Ablaufs der vom VERKÄUFER in der Aufforderung zur Unterlassung der Verstöße gesetzten Nachfrist, die nicht kürzer als 14 Kalendertage nach Zustellung der schriftlichen Aufforderung an den VERKÄUFER sein kann, nicht unterlassen hat. Die Aufforderung muss zu ihrer Wirksamkeit in Schriftform erstellt werden.
- 9.5. Jede Partei wird berechtigt, Gebrauch vom Vertragsrücktrittsrecht innerhalb von 60 Tagen nach Eintritt eines der in Abs. 9.1. oder 9.3. beschriebenen Umstände zu machen. Die Erklärung über den Rücktritt vom Vertrag bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 9.6. Der VERKÄUFER schließt das gesetzliche Vertragsrücktrittsrecht im größtmöglichen gesetzlich zulässigen Umfang aus.
- 10. UNTERAUFTRAGNEHMER**
- 10.1. Der VERKÄUFER erklärt, dass er über angemessenes Personal und Ausrüstung für die Ausführung von Bestellungen verfügt und in der Lage ist, seine Pflichten selbst oder mit Hilfe von Unterauftragnehmern zu erfüllen.
- 10.2. Der VERKÄUFER ist berechtigt, die Ausführung eines Teils des Gegenstands der Bestellung an Unterauftragnehmer zu vergeben, ohne dass die vorherige Zustimmung des KÄUFERS zur Vergabe eines bestimmten Leistungsumfangs eingeholt werden muss.
- 10.3. Der VERKÄUFER haftet für Handlungen oder Unterlassungen von Unterauftragnehmern wie für seine eigenen Handlungen oder Unterlassungen.
- 11. HÖHERE GEWALT**
- 11.1. Unter Höherer Gewalt (im Folgenden je einzeln „Höhere Gewalt“ bezeichnet) versteht man alle Ereignisse und Umstände, die vom Willen der Parteien unabhängig sind und einen Faktor darstellen, der außerhalb der von einem solchen Ereignis oder Umstand betroffenen Partei liegt, die die Ausführung des Gegenstands der Bestellung oder die Erfüllung einer der sich aus der Bestellung ergebenden Pflichten der Partei im Ganzen oder zum Teil beeinträchtigen, die die von einem solchen Ereignis oder Umstand betroffene Partei trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht vorhersehen konnte, oder, wenn ein solches Ereignis vorhersehbar war, dessen Folgen weder vermieden noch vorhergesehen noch abgewendet werden konnten.
- 11.2. Als Höhere Gewalt gelten, sofern die in Abs. 11.1 beschriebenen Merkmale Höherer Gewalt erfüllt sind, insbesondere: Naturkatastrophen, Feuer, Explosionen, Kriege, Putsche, Embargos, Epidemien, Generalstreiks, Erdbeben, Gewitterstürme, Hochwasser, Zykone, Hurrikane, Windhosen, Meteoriten oder sonstige Elementarereignisse, Änderungen von Gesetzen oder Anordnungen staatlicher oder örtlicher Behörden.
- 11.3. Die Parteien erklären hiermit, dass im Falle von Hindernissen oder Verzögerungen bei der Erfüllung von Vertragspflichten der Parteien wegen COVID-19 oder seiner Mutation, die nach dem Datum des Vertragsabschlusses entstanden sind, diese Hindernisse oder Verzögerungen von den Parteien nicht als Höhere Gewalt angesehen werden, mit Ausnahme der etwaigen Auferlegung neuer Beschränkungen durch staatliche Behörden, die die Möglichkeit der Erfüllung von Vertragspflichten durch die Parteien unmittelbar oder wesentlich beeinflussen, und mit Ausnahme eines Anstiegs der Anzahl der Fälle von COVID-19-Erkrankungen bei den Mitarbeitern, Auftragnehmern oder Subunternehmern des VERKÄUFERS.
- 11.4. Die Parteien sind sich der jetzigen Lage in Verbindung mit den am 24.02.2022 in der Ukraine begonnen Kriegshandlungen bewusst und daher können die Ereignisse und Umstände im Zusammenhang mit dem vorstehend beschriebenen bewaffneten Konflikt, die zum Zeitpunkt der Aufgabe der Bestellung nicht vorhersehbar waren, als Höhere Gewalt angesehen werden, soweit solche Ereignisse und Umstände die in Abs. 11.1 beschriebenen Merkmale Höherer Gewalt aufweisen und eine unmittelbare oder wesentliche Auswirkung auf die Erfüllung der Vertragspflichten der Parteien haben.
- 11.5. Die Parteien verstehen unter dem Begriff Höherer Gewalt auch Unterbrechungen, Beschränkungen oder Engpässe bei der Lieferung von Versorgungsmedien, die für die Ausführung des Gegenstands der Bestellung erforderlich sind, sowie Transportbeschränkungen, sofern diese Ereignisse und Umstände die vorstehend beschriebenen Merkmale Höherer Gewalt aufweisen und sich unmittelbar oder wesentlich auf die Erfüllung der Vertragspflichten der Partei auswirken.
- 11.6. Die von Höherer Gewalt betroffene Partei hat der jeweils anderen Partei unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Werktagen nach Eintritt der sich auf die Partei auswirkenden Folgen Höherer Gewalt schriftlich oder elektronisch dies mitzuteilen. Eine Partei, die die vorgenannte Mitteilung nicht gemacht hat, kann sich nicht von der Haftung für Nicht- oder Schlechterfüllung einer Verpflichtung befreien, indem sie sich auf den Eintritt Höherer Gewalt beruft.
- 11.7. Tritt nach dem Datum der Aufgabe der Bestellung die Änderung der Wirtschaftslage, die Einführung von Beschränkungen des Energieverbrauchs/der Energieversorgung, die Änderung der Rechtsvorschriften oder ein anderes unvorhergesehenes Ereignis ein, die sich unmittelbar oder wesentlich auf die Fähigkeit einer der Parteien auswirken können, ihre Verpflichtungen zu erfüllen oder ihre Rechte aus dem Vertrag auszuüben, kann sich eine jede Partei mit einem Antrag an die andere Partei auf Zusammentreffen der Parteien wenden, um die Auswirkungen dieses Ereignisses auf die Ausführung der Bestellung zu besprechen, und zwar so bald wie möglich, nachdem sie von dem Eintritt des Ereignisses erfahren hat. Die Parteien treffen sich, um im guten Glauben alle Änderungen im Vertrag zu vereinbaren, die angefordert werden können, um den kommerziellen Zweck des Vertrages so weit wie möglich wiederzugeben und in allen wesentlichen Aspekten die Gesamtbilanz von Rechten und Pflichten der Parteien aus dem Vertrag aufrechtzuerhalten, die vor dem Eintritt eines solchen Ereignisses bestanden. Die Parteien werden sich alle Mühe geben, um innerhalb von 30 Kalendertagen nach Beantragung eines Zusammentreffens durch die jeweilige Partei entsprechende Vereinbarungen zu treffen. Die in diesem Absatz genannten Berechtigungen entstehen nicht durch: (i) Inkrafttreten einer Rechtsvorschrift, die vor der Unterzeichnung des Vertrages im Gesetzblatt oder in einem anderen einschlägigen Amtsblatt veröffentlicht wurde, aber nach dem Datum der Unterzeichnung des Vertrages in Kraft tritt, (ii) Änderung der Höhe von Steuern oder öffentlichen Abgaben (mit Ausnahme der Mehrwertsteuer), (iii) Einführung neuer Normen oder Standards in einem bestimmten Bereich, sofern die bestehenden Normen oder Standards weiterhin im Einklang mit dem geltenden Recht Anwendung finden können.
- 12. VERTRAULICHE INFORMATIONEN**
- 12.1. Der KÄUFER verpflichtet sich, alle Informationen, die er im Zusammenhang mit dem Abschluss des Vertrages oder seiner Erfüllung erhalten hat, insbesondere Geschäftsgeheimnisse, technische und technologische Daten und Geheimnisse, die das Unternehmen des VERKÄUFERS sowie Auftragnehmer und sonstige mit dem VERKÄUFER organisatorisch oder durch Kapital verbundene Unternehmen betreffen, einschließlich insbesondere des Inhalts des Vertrages und der in jeglicher Form auf allen Datenträgern aufgezeichneten Korrespondenz zwischen den Parteien sowie jeglicher Informationen über die Waren geheim zu halten und ohne vorherige, zu ihrer Wirksamkeit in Schriftform zu erteilende Zustimmung des VERKÄUFERS nicht weiterzugeben, offenzulegen oder zu verwenden, Werden Dritte bei der Erfüllung des Vertrages eingesetzt, hat der KÄUFER sie zu verpflichten, vertrauliche Informationen entsprechend den vorstehend genannten Grundsätzen geheim zu halten.
- 12.2. Die vorstehend genannten Pflichten des KÄUFERS sind unbefristet und bleiben auch nach Beendigung der Zusammenarbeit mit dem VERKÄUFER bindend.
- 12.3. Werden die sich aus der Vertraulichkeit ergebenden Pflichten verletzt, hat der VERKÄUFER das Recht, vom KÄUFER die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 50.000 PLN (in Worten: fünfzigtausend Zloty) je Verletzungsfall zu verlangen.
- 13. RECHTE AN GEISTGEM EIGENTUM**
- 13.1. Sofern es für die Ausführung der Bestellung erforderlich ist, dass der VERKÄUFER technische Dokumentation oder andere Dokumente zur Verfügung stellt, die ein Werk im Sinne des Gesetzes vom 4. Februar 1994 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (im Folgenden: "Dokumentation") darstellen, gewährt der VERKÄUFER dem KÄUFER die nicht-exklusive Lizenz zur Nutzung eines solchen Werkes zum Zweck der Ausführung der Bestellung im Rahmen der im Vertrag vereinbarten Vergütung.
- 13.2. Die nicht-exklusive Lizenz wird dem KÄUFER für die folgenden Nutzungsarten eingeräumt:
- 13.2.1. Nutzung der Dokumentation, einschließlich ihrer Vervielfältigung, ihres Anzeigens oder Druckens, ausschließlich zum Zweck der Nutzung der Waren,
- 13.2.2. Kopieren der Dokumentation oder ihr Aufzeichnen mittels anderer Techniken, einschließlich der Einführung in den Computerspeicher oder in das interne Netzwerk des KÄUFERS, Speichern auf Datenträgern, durch jede Technik, einschließlich Druck, Reprographie, Computer, digital, ausschließlich zum Zweck der Verwertung der Ware,
- 13.2.3. Verkehr - ausschließlich zum Zwecke der Übertragung des Eigentums an der Ware.
- 13.3. Die Lizenzerteilung für Dokumentation erfolgt zum Zeitpunkt der Übertragung des Eigentums an der Ware auf den KÄUFER.
- 13.4. Die Modifikation oder Änderung der Dokumentation bedarf der vorherigen, zu ihrer Wirksamkeit in Schriftform zu erteilenden Zustimmung des VERKÄUFERS.

- 13.5. Der VERKÄUFER erklärt hiermit, dass ihm alle Urheberrechte in Bezug auf die Dokumentation zustehen und dass er berechtigt ist, diese Rechte uneingeschränkt auszuüben.
- 14. DATENVERARBEITUNG**
- 14.1. Der KÄUFER verpflichtet sich, im Namen des VERKÄUFERS gegenüber allen Personen, deren personenbezogene Daten er dem KÄUFER im Zusammenhang mit Ausführung der Bestellung bereitstellt, die Pflicht zur Information über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch den VERKÄUFER zu erfüllen und er trägt dafür die volle Verantwortung. Der Inhalt der Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten, die der KÄUFER bereitzustellen hat, ist als Anlage Nr. 2 den AVB beigefügt. Auf Verlangen des VERKÄUFERS hat der KÄUFER dem VERKÄUFER spätestens innerhalb von 2 Werktagen nach Erhalt einer entsprechenden Forderung eine Erklärung über die Erfüllung der vorstehend genannten Pflicht gegenüber den vorgenannten Personen abzugeben.
- 14.2. Soweit eine der Parteien im Rahmen der Ausführung des Vertrages personenbezogene Daten im Auftrag und im Namen der anderen Partei verarbeitet, schließen die Parteien vor Beginn der Verarbeitung personenbezogener Daten einen Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 Abs. 3 DSGVO ab.
- 15. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**
- 15.1. Das vorliegende Dokument ersetzt alle zuvor geltenden allgemeinen Verkaufsbedingungen.
- 15.2. Die Kommunikation zwischen den Parteien in Verbindung mit Erfüllung des Vertrages wird in folgenden Formen erfolgen: schriftlich oder per E-Mail durch beauftragte Personen, d.h. die E-Mail-Adresse des VERKÄUFERS und die E-Mail-Adresse des KÄUFERS.
- 15.3. Das auf AVB anwendbare Recht ist polnisches Recht.
- 15.4. Die Parteien werden sich bemühen, alle Streitigkeiten im Wege gegenseitiger Verhandlungen beizulegen. Kommt eine Einigung zwischen den Parteien nicht zustande, ist das für den VERKÄUFER örtlich und sachlich zuständige polnische Gericht für die Streitentscheidung zuständig.
- 15.5. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der AVB oder des Vertrages ungültig oder unwirksam sein oder werden, berührt das nicht die Gültigkeit oder Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen. Die ungültige oder unwirksame Bestimmung ist durch diejenige Bestimmung der AVB oder des Vertrages zu ersetzen, die dem von den Parteien beabsichtigten Zweck am nächsten kommt.
- 15.6. Der KÄUFER darf ohne schriftliche Zustimmung des VERKÄUFERS die Forderungen aus dem Vertrag an Dritte nicht abtreten.
- 15.7. Die folgenden Anlagen sind Bestandteil der AVB:
- 15.7.1. Anlage Nr. 1 - Garantiebedingungen;
 - 15.7.2. Anlage Nr. 2 - Informationsklausel des VERKÄUFERS.

Anlage Nr. 1 zu AVB

GARANTIEBEDINGUNGEN

1. TESAR Polska Sp. z o.o. mit Sitz in Niepołomice, ul. Skarbowa 34, 32-005 Niepołomice, eingetragen im Rejestr Przedsiębiorców Krajowego Rejestru Sądowego [Unternehmensregister des Landesgerichtsregisters] bei Sąd Rejonowy dla Krakowa-Śródmieścia w Krakowie, XII Wydział Gospodarczy Krajowego Rejestru Sądowego [Amtsgericht Kraków-Śródmieście in Kraków, XII Wirtschaftsabteilung für Landesgerichtsregister] unter der Nummer KRS 0000341614, REGON [Nummer im Zentralen Wirtschaftsverzeichnis] 241386501, NIP [Steuernummer]: 6342730934, Stammkapital 100. 000,00 PLN, BDO [Abfall-Datenbank]: 000198462 (im Folgenden: Verkäufer) gewährt dem Käufer eine Garantie für die Ware für einen Zeitraum von 24 (in Worten: vierundzwanzig) Monaten.
2. Die Garantiezeit beginnt am Tag der Zustellung der MwSt-Rechnung an den Käufer zu laufen.
3. Der Verkäufer haftet im Rahmen der Garantie für Material- und Herstellungsfehler der Ware, soweit diese Fehler während der Garantiezeit offengelegt werden und auf eine fehlerhafte Herstellung der Ware oder Verwendung fehlerhafter Materialien für ihre Herstellung zurückzuführen sind. Dann hat der Verkäufer alle Fehler zu ergänzen und Mängel an der Ware auf eigene Kosten zu beheben.
4. Grundlage für Garantieansprüche des Käufers ist die vom Verkäufer ausgestellte MwSt-Rechnung im Original. Die Garantie erlischt, wenn die Ware nicht entsprechend der Anleitung "Installation und Wartung" installiert, betrieben oder gewartet wird.
5. Ansprüche aus dieser Garantie erstrecken sich nicht auf indirekte Schäden oder Folgeschäden, die aus der Offenbarung eines Mangels entstehen, einschließlich entgangenen Gewinns.
6. Garantiereparaturen sind kostenlos, mit Ausnahme der fäglichen Bedienungstätigkeiten, Tätigkeiten, die nicht Garantiereparaturen sind, wie z.B. Austausch von Verschleißteilen, Inspektionen, Einstellungen, Parameteränderungen, Reinigung usw.
7. Der Verkäufer sichert zu, dass die während der Garantiezeit offengelegten Mängel innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Garantieanzeige behoben werden. Ist die Behebung der Mängel innerhalb der vorgenannten Frist wegen der begrenzten Verfügbarkeit von Ersatzteilen nicht möglich, behält sich der Verkäufer die Möglichkeit vor, Reparaturzeit um die Zeit zu verlängern, die für den Bezug dieser Teile erforderlich ist, wovon der Verkäufer den Käufer jeweils vor Ablauf der im ersten Satz genannten Frist in Kenntnis setzen wird.
8. Die Garantie ist nur in der Europäischen Union gültig.
9. Der Käufer ist verpflichtet, den Mangel innerhalb von 7 Tagen nach seiner Entdeckung schriftlich oder per E-Mail an die Postanschrift oder die E-Mail-Adresse des Verkäufers zu melden. Die Mängelrüge soll zu ihrer Wirksamkeit in Schrift- oder Urkundenform erstellt werden und folgende Angaben enthalten:
 - 9.1 Beschreibung des Schadensverlaufs mit Angabe von Zeit und Ort des Schadens,
 - 9.2 Protokoll über die vor Inbetriebnahme des Transformators durchgeführten Prüfungen und Messungen,
 - 9.3 Protokoll über die Inbetriebnahme der Ware gemäß der mitgelieferten Anleitung des Transformators „Installation und Wartung“,
 - 9.4 fotografische Dokumentation der Ware als Ganzes, des anzuzeigenden Mangels, der Anschlussmethode und der Kammer,
 - 9.5 Seriennummer der Ware, an der der Mangel festgestellt wurde,
 10. Der Käufer verliert seine Garantierechte, wenn er dem Verkäufer die Entdeckung des Mangels nicht innerhalb von 7 Tagen nach Entdeckung gemäß dem unter Ziff. 9 genannten Verfahren mitteilt.
 11. Wird die Ware trotz der Entdeckung eines Mangels oder Fehlers weiter benutzt, haftet der Verkäufer nur für den ursprünglichen Mangel.
 12. Im Rahmen der Garantie hat der Käufer, soweit der Verkäufer die Anzeige anerkennt, Anspruch ausschließlich auf:
 - 12.1 Behebung des Mangels, oder
 - 12.2 wenn der Mangel nicht behoben werden kann oder der Mangel trotz der Reparatur fortbesteht - auf Austausch der Ware.
 13. Die Garantiehaftung gilt nicht für:
 - 13.1 alle Mängel, die auf eine nicht bestimmungsgemäße Verwendung der Ware zurückzuführen sind (z.B. Überlastung, übermäßige Beanspruchung, widrige Witterungsbedingungen),
 - 13.2 alle Mängel, die auf mechanische Beschädigungen zurückzuführen sind,
 - 13.3 Transportschäden,
 - 13.4 alle Mängel, die durch Schicksalsereignisse verursacht werden (insbesondere z.B. durch Überschwemmung, Feuer, Diebstahl, Vandalismus),
 - 13.5 alle Mängel, die durch unsachgemäße Montage, Inbetriebnahme, Betrieb, Wartung (oder deren Fehlen) der Ware in einer Weise entstanden sind, die mit der dem Käufer mit der Lieferung der Ware übergebenen Anleitung „Installation und Wartung“ und den geltenden Betriebsvorschriften im Stromnetz nicht vereinbar ist,
 - 13.6 alle Mängel, die dadurch entstanden sind, dass die Ware mit Strom mit anderen Parametern versorgt wird als die, für die die Ware konzipiert und hergestellt wurde,
 - 13.7 alle Mängel, die durch unsachgemäße Lagerung der Waren entstanden sind,
 - 13.8 Abnutzung der Ware oder ihrer Teile, die sich aus dem normalen Gebrauch ergibt.
 14. Sämtliche Reparaturen, Verbesserungen und sonstige Änderungen, die vom Käufer oder von Dritten ohne vorherige schriftliche Abstimmung mit dem Verkäufer an der Ware vorgenommen werden, fallen nicht unter die Garantie und schließen die Rechte des Käufers aus der Garantie in vollem Umfang aus.
 15. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, technische Änderungen einzuführen, die der Verbesserung der Beschaffenheiten der Ware dienen.
 16. Der Käufer ist verpflichtet, alle mangelhaften Waren oder Teile an den Verkäufer (an das Werk des Herstellers) zu liefern, es sei denn, die Reparatur kann an dem Installationsort der Ware durchgeführt werden.
 17. Im Falle der Feststellung eines durch die Garantie abgedeckten Mangels übernimmt der Verkäufer alle Transport- und Reparaturkosten.
 18. Alle mit Bearbeitung der Garantieanzeige verbundenen Kosten (d.h. insbesondere die Kosten des Transports, der Reparatur oder des Austauschs der Ware) gehen - falls sich dieser als unbegründet erweist - zu Lasten des Käufers.